

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend Verweigerung der Ausstellung von Pässen an russische Staatsangehörige

(Vom 9. März 1887.)

Hochgeachtete Herren!

Wir erhalten nachfolgende Mittheilung der k. russischen Gesandtschaft in Bern:

„Es ist in neuester Zeit vorgekommen, daß Pässe, welche russischen Staatsangehörigen von schweizerischen Behörden ausgestellt waren, der russischen Gesandtschaft zur Beglaubigung übermittelt wurden, um den Paßinhabern die Rückkehr nach Rußland zu ermöglichen. Die Gesandtschaft nimmt hievon Veranlassung, die schweizerische Bundeskanzlei darauf aufmerksam zu machen, daß diese Aktenstücke nach russischer Auffassung ungesetzlich und ungültig sind.

„Jeder russische Staatsangehörige, der sich im Auslande aufhalten will, kann dies nur kraft eines von den russischen Behörden ausgestellten Passes, mit welchem er sich vor seiner Abreise aus Rußland zu versehen hat und welcher fünf Jahre gültig ist.

„Vor Ablauf dieser Frist hat der russische Staatsangehörige, welcher seinen Aufenthalt im Ausland verlängern will, um daherige Erlaubniß einzukommen und sich einen neuen Paß ausstellen zu

lassen, der ihm von dem Gouverneur der Provinz ausgehändigt wird, aus welcher der frühere Paß stammte.

„Wird diese Formalität vernachlässigt, so verliert der russische Staatsangehörige alle seine mit dieser Staatsangehörigkeit zusammenhängenden Rechte und kann nach Rußland nur kraft besonderer Ermächtigung zurückkehren, welche von den kompetenten Behörden erst nach vorgängiger Untersuchung der Gründe ertheilt wird, die den Fehlbaren den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen verhiinderten.

„Die k. russische Gesandtschaft wäre daher der schweizerischen Bundeskanzlei dankbar, wenn diese das hievor Gesagte den kantonalen Staatskanzleien zur Kenntniß bringen und damit die Einladung verbinden würde, in Zukunft russischen Staatsangehörigen die Ausstellung von Pässen zu verweigern, welche seitens der russischen Behörden doch nicht anerkannt werden könnten.“

Indem wir Ihnen diese Mittheilung der russischen Gesandtschaft zu gefälliger Nachachtung zur Kenntniß bringen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. März 1887.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
RINGIER.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Februar 1887.

**Tarif-
nummer.**

- 9. Kalk, saurer phosphorsaurer, in Flaschen, ohne Heil-
preisung.
- 11. Holzwohle, zu Verbandzwecken hergerichtet.
- 11/12. Kalk, saurer phosphorsaurer, mit Heilpreisung.
- 18. Nitronaphtalin.

Tarif-
nummer.

168. In den Tarifentscheiden pro August 1886 ist „Schlackenkalk“ zu streichen.
 170. Puzzolancement und Schlackencement (Schlackenkalk).
 313. Abfälle von Seide, roh oder gefärbt; Abfälle von gefärbtem Seidenzwirn.
 348. Kautschukklötze z. B. für Bremsvorrichtungen, etc.
 414. Tragantwaaren.

In der Tarifaufgabe vom September 1884 (Gebrauchstarif) wird „Stärkegummi (Dextrin)“ unter Nr. 17 a gestrichen, da nur Amlung (Amidon) vertraglich zu 60 Rappen gebunden ist. Die Verzollung dieses Artikels hat fortan nach Nr. 17 zu Fr. 1 stattzufinden.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
 St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
 Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 28. Februar bis 5. März 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Basel 1, St. Gallen 1, Winterthur 1,
 Biel 1, Schaffhausen 1, Herisau 3.

Keuchhusten. Basel 1.

Rothlauf. Zürich 1.

Typhus. Zürich 1, Basel 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Biel 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß zur Wiederausfuhr von ausländischem Vieh, das auf schweizerische Märkte getrieben wird, eine Frist von vier Tagen eingeräumt ist, wogegen für Vieh, welches zur Sömmerung oder Winterung eingeführt wird, eine Frist bis auf acht Monate gestattet werden kann (Art. 89 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

Freipässe für Sömmerungs- oder Winterungsvieh werden jedoch nur solchen Herdenführern verabfolgt, welche sich durch einen von der ausländischen Zollbehörde ausgestellten Freipaß darüber ausweisen können, daß die betreffenden Stücke daselbst wirklich zur Sömmerung, bezw. Winterung angemeldet und demgemäß abgefertigt worden sind.

Bern, den 2. März 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Berichtigung.

In der französischen Uebersetzung des deutschen Originaltextes des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, heißt es im Art. 22, Absatz 3 irrtümlich: „En cas de récidive, l'autorisation de chasser doit être retirée ou refusée pendant une période de deux à cinq ans.“

Statt dessen soll es heißen: „de deux à six ans“, welcher Uebersetzungsfehler anmit berichtigt wird.

Bern, den 1. März 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

Abtheilung: Forstwesen.

Bekanntmachung.

Von der Liste der Auswanderungs-Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur *A. Zwilchenbart* in *Basel*:

Landolt, Joh. Dominik, in Näfels;

Von der Agentur *Schneebeli & Cie. in Basel*:
Grütter, Balthasar, in Luzern.

Bern, den 11. März 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht entbunden sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle

sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im März 1887



Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem

frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduziert im März 1887. 

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

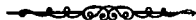
Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

 Reproduziert im März 1887. 



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1887
Date	
Data	
Seite	351-357
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 422

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.